

Pr. 369/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3896 vom 3.11.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 211 vom 10.11.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

II

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
356. Sitzung am 3. November 1988 in Düsseldorf
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzender:

als Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

als Länderbeisitzer:

Nordrhein-Westfalen
Hamburg
Saarland

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

Am Michaelshof 8 . Postfach 200355 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

entschieden:

"Predator"
Videofilm

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Predator" (wie Beutefresser) wurde Mitte 1988 von der Fa. [unleserlich] ediert und von ihr vertrieben, anfangs zu einem Stückpreis von DM 349,- pro Kassette für den Videothekar. Regisseur: John McTiernan, Hauptdarsteller Arnold Schwarzenegger. Laufzeit des Films: 102 Minuten. Die Nachfrage nach dem Film war so groß, daß auch Videothekare, die 10 Kassetten gekauft hatten, Wartelisten für ihre Kunden anlegen mußten.

Der Videofilm erhielt gemäß § 7 JÖSchG die Kennzeichnung: "Nicht freigegeben unter 18 Jahren". Der titelgleiche Kinospielefilm erhielt gemäß § 6 JÖSchG die Kennzeichnung "frei ab 16 Jahren". Die Appelation des Landes Bayern gegen diese Entscheidung wurde zurückgewiesen, allerdings mit der Auflage weiterer Schnitte. Der Kinofilm darf vor Jugendlichen nur nach der Anbringung von insgesamt 16 (!) Schnitten vorgeführt werden (vgl. Entscheid des Rechtsausschusses der FSK vom 20.11.1987, Prüf-Nr. 58 307 - K). Ob die Einhaltung dieser Auflagen von Jugendschutzfachkräften möglich ist, bleibt offen.

Der Inhalt des Films wird in Branchenblättern u.a. wie folgt zusammengefaßt:

"Stellungnahme der Kommission:

Ein US-Kommandotrupp, der im mittelamerikanischen Dschungel Geiseln aus der Hand linker Rebellen befreien soll, wird von einem außerirdischen Monster angegriffen und dezimiert. Was als militaristisch getöntes Söldnerabenteuer beginnt, entwickelt sich zu einem effektiv und professionell inszenierten, aber auch sehr brutalen Horrorfilm mit deutlichen Anspielungen auf den Vietnamkrieg." ("film-dienst" Nr. 26 340 in Heft 18/87, S. 922)

Videomarkt Nr. 14/88:

"Schneller, spannender 35 Millionen Dollar-Film mit tollen Special-Effekten und Arnold Schwarzenegger ("City Hai", "Conan", "Das Phantomkommando") Ein bißchen "Rambo", ein bißchen "Alien". Ein Muß für jede Videothek."

beantragt nach Sichtung des Videofilms mit Schreiben vom 11.8.1988 dessen Indizierung. Es hält den Film für schwer jugendgefährdend "weil die sehr einfach erzählte Geschichte nur den Zweck hat, von einer Gewalttätigkeit und blutrünstigen Nahaufnahme zur anderen zu führen."

stellte mit Schreiben vom 16.08.1988 ebenfalls Antrag auf Indizierung des Videofilms "Predator".

Die Bundesprüfstelle ordnete durch ihr Dreiergremium am 12.8.1988 einstimmig gemäß § 15 Abs. 1 GjS die vorläufige Indizierung des Films an, nachdem alle drei Mitglieder des Gremiums gemeinsam den Film in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen hatten. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 17.8.1988. Gestützt auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.1971, ergangen auf Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Köln, veröffentlicht in NJW 1971, S. 1559, wurde die Firma CBS/FOX Video vor Erlaß der vorläufigen Anordnung von der BPS nicht gehört. Denn in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts heißt es wörtlich "Die Entscheidung (der BPS) nach § 15 Abs. 1 GjS ergeht daher im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren (nach § 15 a GjS) ohne Anhörung (der Verfahrensbeteiligten)". Das Verwaltungsgericht Köln vertrat der BPS gegenüber die Auffassung, die BPS habe den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts überinterpretiert und damit einen Verfahrensfehler begangen. Die Firma CBS/FOX hätte gehört werden müssen, bevor die Anordnung erlassen wurde, die Anhörungsfrist hätte bis auf einen Tag verkürzt werden können (vgl. Beschluß des VG vom 26.08.1988 - 17 L 1307/88). Um die Klärung der Auslegung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts einem geeigneteren Verfahren zu überlassen, nahm der Vorsitzende der BPS die vorläufige Anordnung zurück und ordnete Termin zur mündlichen Verhandlung über den dadurch wiederaufgelebten Indizierungsantrag vor dem 12er Gremium für den 3.11.1988 an, zu dem die Verfahrensbeteiligten form- und fristgerecht geladen wurden.

beantragt Abweisung des Indizierungsantrages.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prüfsakte und den Videofilm verwiesen, die Gegenstand des Verfahrens waren. Den Videofilm haben die Mitglieder des 12er-Gremiums in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

G r ü n d e

Der Videofilm "Predator" der war aufgrund der Anträge der
JU zu indizieren und damit den
strafbewehrten Kinder-, Jugend- und Werbeverböten sowie den Vertriebsbeschränkungen der §§ 3-5, 21 GjS zu unterwerfen.

Das GjS findet nicht nur auf Schriften, sondern auch auf Videofilme Anwendung, wie sich aus § 1 Abs. 3 GjS ergibt.

Die Indizierungsanträge sind zulässig. Die gehören
zu den antragsberechtigten Behörden bei der BPS (§ 2 DVO GjS).
Die Vorschrift des § 7 JÖSchG, die Videofilme zum Teil vor Indizierungen schützt, steht der Indizierung nicht entgegen, da der Videofilm, im Unterschied zum titelgleichen Kinofilm, die Kennzeichnung "nicht freigegeben unter 18 Jahren" trägt (§ 7 Abs. 5 JÖSchG). Das Gremium der BPS war ordnungsgemäß besetzt. Die Mitwirkung von Vertretern der Film-/Videowirtschaft in den Entscheidungsgremien der Bundesprüfstelle sieht das GjS nicht ausdrücklich vor (§ 9 Abs. 3 GjS).

Die Indizierungsanträge sind auch begründet. Der Film ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 1 GjS i.V.m. § 131 StGB). Darüberhinaus wirkt er auf Kinder und Jugendliche verrohend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS und

ist auch aus diesem Grunde zu indizieren.

Zutreffend begründet seinen Antrag damit, daß die sehr einfach erzählte Geschichte des Filmes nur den Zweck hat, von einer Gewalttätigkeit und blutrünstigen Nahaufnahme zur anderen zu führen, den Zuschauer damit zu stimulieren und zu unterhalten, wobei die Gewalttätigkeiten verherrlicht bzw. verharmlost werden.

Die einfache Geschichte des Videofilms hat Manfred Etten - allerdings unter völliger Ausklammerung der massenhaft im Film vorkommenden Gewalttätigkeiten - wie folgt zusammengefaßt ("film-dienst" Nr. 26 340 Heft 18/87 S. 922).

" "Predator" ist so etwas wie ein gestauchtes "double feature": zwei Filme in einem, zuerst ein neo-kolonialistisches Söldnerabenteuer, dann ein konventioneller Horrorfilm. Beide Teile ergänzen und kommentieren einander, in beiden herrscht Krieg, beide sind auf ihrer Art "politisch", wobei die Bilder des Horrorfilms mehr zum Thema sagen als die Söldner mit ihren militanten Sprüchen. - Der US-Offizier Dutch, Spezialist für brisante Sondereinsätze, soll im mittelamerikanischen Dschungel Geiseln befreien, die von linken Rebellen entführt wurden. Doch der Auftrag ist eine Finte - Dutchs Truppe wird dazu mißbraucht, einen "Enthauptungsschlag" gegen sowjetische Militärberater durchzuführen -, der wahre Gegner ist ein Phantom. Im Urwald lauert nämlich ein "Alien" ein außerirdisches Monster mit der Fähigkeit zur perfekten Mimikry und mit einer Vorliebe für Menschenfleisch, kein Invasor oder Parasit nach Art der "Körperfresser", sondern ein "Predator", ein Beutejäger. Der Außerirdische kann nur mit seinen eigenen Waffen geschlagen werden, mittels einer Verwandlung also. Nachdem seine Männer der Bestie zum Opfer gefallen sind, klettert Dutch gleichsam auf der Evolutionsleiter zurück bis in die Vorgeschichte; er wird zum "Primitiven", der sich im Urwald unsichtbar machen kann. Es kommt zum Showdown zwischen gleichwertigen Gegnern auf Steinzeit-Niveau. Der unterlegene Außerirdische sprengt sich mit einer Mini-Atombombe (!) in die Luft.

Was als militaristisch getöntes Söldnerabenteuer beginnt, entwickelt sich zu einem effektiv und professionell inszenierten, aber auch sehr brutalen Horrorfilm mit deutlichen Anspielungen auf den Vietnamkrieg."

Die Gesamtschau des Films aufgrund der in Augenscheinnahme durch das 12er-Gremium in der mündlichen Verhandlung ergab, daß die von Etten geschilderte Rahmenhandlung lediglich dazu dient, eine Gewaltdarstellung an die andere reihen zu können.

Nach der Neufassung des § 131 StGB mit Wirkung ab 1. April 1985 werden vom Tatbestand nunmehr auch Schriften und andere Medien erfaßt, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die das grausame oder unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn Gewalttätigkeiten "in allen Einzelheiten" also unverfremdet gezeigt werden.

Dies gilt ausnahmslos für die dem Betrachter zugemuteten grausamen Szenen, die erkennbar ihrer selbst willen und zur Stimulierung von Emotionen dargestellt werden.

So zum Beispiel folgende Szenen:

Drei enthäutete menschliche Leichen werden, wie Schweine im Schlachthaus, mit dem Kopf nach unten an einem Baume baumelnd mehrmals gezeigt. Durch ihre blutig rote Färbung werden sie vor dem Hintergrund des grünen Laubes zu einem besonderen Blickfang. Dieses grausame und unmenschliche Bild wird dem Zuschauer wiederholt in mehreren Kameraeinstellungen geboten, darunter in Nah- und Totalaufnahmen. Ein Soldat bückt sich und hebt aus den auf dem Boden liegenden Eingeweiden eines der Opfer dessen Erkennungsmärke auf und wirft sie dem Kommandanten Dutsch zu, der daran erkennt, daß das Opfer sein persönlicher Freund war.

In dem Rebellencamp tritt ein Bewacher einer gefesselten männlichen Geisel so kräftig an den Unterkiefer, daß sie hochgeworfen wird. Dann reißt er die Geisel an ihren Haaren hoch, setzt ihr die Pistole an den Kopf und drückt kaltblütig ab. Die Geisel sackt tot zusammen. Diese Szene ist offensichtlich dem berühmten Vietkongfoto des mordenden Polizeipräsidenten von Saigon nachempfunden, das in den 70er Jahren um die Welt ging.

Fünf-minütige Vernichtungssorgie im Rebellencamp. Dabei werden von Schwarzenegger und seinen Männern alle Gegner im Rebellencamp ausgerottet, durch Feuer, durch Waffen, durch Überfahren mit Lastkraftwagen, durch Explosionen usw. Menschen werden hinterrücks umgebracht, in die Luft gejagt, durch Explosionen verbrannt, in zerberstenden Hütten und einem explodierenden Hubschrauber. Außerdem durch Gewehrsalven niedergemäht wie Hasen hin und her und schließlich in den Tod gejagt. Die modernsten Waffen, über die Schwarzenegger verfügt, dienen nur der Vernichtung menschlichen Lebens, das hier als minderwertig dargestellt wird, damit der Held des Filmes bei seinen Fans umso mehr strahlt.

Es wird eine weitere Aufnahme von Eingeweiden eines vom "Predator" getöteten Soldaten gezeigt. Dieser Soldat wurde getötet und weggeschleppt, als er den Fluchtversuch einer Gefangenen vereitelte. Dieser Mord ist dadurch erkennbar, daß dieses Mädchen plötzlich vom Blut des Soldaten besudelt wurde, in dem Moment als der Soldat verschwand.

Erneut wird eine blutige Leiche eines Soldaten mit dem Kopf nach unten in einem Baum hängend gezeigt. Es handelt sich um den vom Predator verschleppten Soldaten.

Der Soldat der schwerstbewaffnet auf der Suche nach ihm ist, wird mit einem Wurfgeschloß und anschließend mittels Strahl schwer verletzt, so daß das Blut nur so herausspritzt.

Der aufgerissene leere Brustkorb des eben getroffenen Soldaten wird in Großaufnahme gezeigt.

Das Töten eines weiteren Soldaten erfährt der Zuschauer dadurch, daß Kopf und Arm des Soldaten gezeigt werden, die von Predator mit Leuchtpunkten anvisiert werden. Plötzlich ist der gesamte Bildschirm von einem Blutschwall ausgefüllt.

Einem Soldaten wird durch einen roten Strahl der Arm abgerissen. Die Kamera verharrt auf dem blutigen Armstumpf. Der Soldat schreit tie-risch.

Predator fügt Schwarzenegger eine klaffende, blutende Wunde zu.

In einer weiteren Szene fährt Predator mit seiner Klauenhand in den Körper des indianischen Soldaten, weidet diesen regelrecht aus, schleudert die herausgerissenen menschlichen Körperteile durch die Luft, was wiederum in Großaufnahme gezeigt wird. Der gesamte Vorgang wird durch entsprechende Geräusche untermalt.

Es folgt der Zweikampf zwischen Schwarzenegger und dem Monster, beginnend mit einem feuerwerksähnlichen Schußwechsel. Predator hält Schwarzenegger im Würgegriff. Ein schwerer Baumstamm, Teil einer von Schwarzenegger gebauten Falle, stürzt auf das Monster und verletzt es schwer. Zum Schluß sprengt sich das Monster mit einer Miniatombombe in die Luft. Schwarzenegger, alias Dutch, überlebt.

Der im Strafgesetzbuch mehrfach verwendete Begriff "Gewalttätigkeiten" ist in der Rechtsprechung wiederholt definiert worden. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (MDR 77,864) hat Gewalttätigkeit als aggressives Vorgehen gegen den Körper eines anderen definiert, daß eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der körperlichen Integrität bewirkt. Der Bundesgerichtshof (NJW 1980,66) weist darauf hin, daß der Begriff in den Bestimmungen der §§ 113, 124, 125 und 131 StGB verwendet wird; er definiert Gewalttätigkeit als Entfaltung physischer Kraft unmittelbar gegen die Person, in einem aggressiven Handeln und verweist hierzu auf frühere eigene Rechtsprechung und Literatur. Das Oberlandesgericht Köln (NJW 1981, 1458) folgt dieser Rechtsprechung und definiert Gewalttätigkeit als Entfaltung physischer Kraft in einem aggressiven Handeln unmittelbar gegen das Opfer, wobei das Handeln eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der körperlichen Integrität bewirkt. Der Film "Predator" schildert Gewalttätigkeiten i.S. dieser Rechtsprechung. Die körperliche Integrität von zahlreichen Menschen wird nicht nur gefährdet oder beeinträchtigt, sondern durch aggressive Handlungen anderer Personen bzw. des Predator letztlich total vernichtet. Nach der Rechtsprechung ist es ohne Belang, ob die Darstellung wirkliche Ereignisse ohne gestellte Szenen wiedergibt (OLG Karlsruhe und Köln a.a.O.). Eine Darstellung hat auch dann eine Gewalttätigkeit zum Gegenstand, wenn jeder Betrachter ohne weiteres weiß und davon ausgeht, daß hier nur Schauspieler tätig sind, die nur simulieren und sich in Wahrheit nicht weh tun; ohne Bedeutung ist das bei der Herstellung dramaturgisch gewollte; entscheidend ist allein der Erklärungswert, den die Darstellung auf den verständigen und unvoreingenommenen Betrachter hat, ohne daß es auf die Vorstellungen oder Ziele des Herstellers ankäme (OLG Köln a.a.O. mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs). Eine Darstellung von Gewalttätigkeiten ist bei "echten Filmgrotesken" wegen der dort verwendeten starken Verfremdungseffekte zu verneinen (das OLG Köln verweist hierzu beispielhaft auf Dick- und Doof-Filme). Der Film "Predator" ist in diesem Sinne keine Filmgroteske. Der Film stellt zumindestens in seinem ersten Teil reale Personen als Angreifer und Angegriffene und reale Handlungen dar. Die Darstellungen von Gewalttätigkeiten sind nicht verfremdet, sondern blutig realistisch. Daran ändert auch nichts, daß als Angreifer im zweiten Teil der Predator als Beutetier fungiert. Der Betrachter wird auch in diesem Teil mit diesen grausamen Handlungen und ihren Folgen unbarmherzig konfrontiert.

Die im Film gezeigten Gewalttätigkeiten sind grausam. Der Begriff "grausam" ist im deutschen Strafrecht nicht neu. In der Rechtsprechung

zu § 211 StGB wird Grausamkeit definiert als das Zufügen besonderer Schmerzen oder Qualen aus gefühlloser unbarmherziger Gesinnung (vgl. Dreher/Tröndle, 42. Auflage, Rd. Nr. 7 zu § 211 mit weiteren Nachweisen). Die gezeigten Gewalttätigkeiten sind bereits im Sinne dieser Definition grausam. Einfache schnelle Tötungshandlungen wechseln mit Gewalttätigkeiten, bei denen die Schmerzen und Qualen auf Seiten der Angegriffenen zu sehen sind. In der Literatur zu § 131 StGBaF (Dreher/Tröndle a.a.O. Rd.Nr. 4 zu § 131) wird für den Begriff "grausam" in § 131 eine nicht auf die Rechtsprechung zu § 211 StGB zurückgreifende eigenständige Definition vorgeschlagen: Danach soll eine Darstellung als grausam zu werten sein, wenn sie eine brutale und unbarmherzige Haltung oder geradezu Genuß oder Lust am Verletzen und Quälen zeigt und bei dem normalen Betrachter Abscheu oder Grauen erregt. Die Darstellung von Gewalttätigkeiten in Film "Predator" entspricht diesen Merkmalen: Die Soldaten verletzen und töten mit Lust. Hierbei ist zu beachten, daß Schilderungsinhalt und Schilderungsart sich nicht völlig trennen lassen (Dreher/Tröndle a.a.O. und von Hartlieb NJW 1985, 834 zu § 131 n.F.).

Die dargestellten Gewalttätigkeiten sind gegen Menschen gerichtet. Im Film werden lebendige, äußerlich intakte Menschen vorgestellt, von denen am Schluß nur noch einer, nämlich der Kommandant Dutch, körperlich vollständig zu sehen ist. Die übrigen Menschen werden im Laufe der Filmhandlung gehetzt, gequält, erschossen, verbrannt, insgesamt in einer Abfolge von Metzelszenen in ihrer körperlichen Substanz völlig vernichtet.

Die Darstellungsweise in dem Film "Predator" drückt eine Verharmlosung grausamer Gewalttätigkeiten aus. In der Literatur wird Verharmlosung üblicherweise definiert als Bagatellisierung, als eine übliche oder jedenfalls nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens (Schönke-Schröder, 21. Auflage, Rdnr. 13 zu § 131 m.w.N.). Eine Verharmlosung wird auch dann bejaht, wenn die Gewalttätigkeit als akzeptables Mittel zur Lösung von Konflikten vorgestellt wird (Dreher/Tröndle Rdnr. 5 zu § 131 StGB).

Der Film "Predator" als ganzes, will einen bestimmten Konsumentenkreis ansprechen, dem Gewaltdarstellungen an sich gefallen. Jedenfalls auf diesen Kreis wirkt die Fülle und Intensität der dargestellten Gewaltakte verharmlosend. Die Verharmlosung der vielfältigen Formen der Gewaltanwendung zeigt sich besonders an den sie begleitenden "coolen" Sprüchen der Akteure. Für die richtige Einstimmung sorgt z.B. der Spruch "Hier handelt es sich um einen Einsatz ohne Rückfahrkarte". Lakonischer Kommentar, nachdem ein Wächter des Rebellenlagers umgebracht worden ist: "Einer weniger". Schwarzenegger betritt eine Hütte mit den Worten: "Hallo, darf ich reinkommen?" Unmittelbar anschließend erschießt er die Bewacher der Geiseln. Anschließendes Fazit eines Befreiers nach dem Massaker im Rebellenlager: "Den Schweinebacken haben wir es gezeigt". Hierdurch aktualisiert sich die vom Gesetzgeber bekämpfte Gefahr, daß das dargestellte Maß an Gewaltausübung jedenfalls von bestimmten, unreifen, anfälligen Betrachtern als ein akzeptables Mittel, als nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens eingestuft wird. Hierin liegt ein Verharmlosungseffekt, der der konzentrierten und intensiven Gewaltdarstellung inne wohnt. Betrachter, die Gewaltdarstellungen dieses Ausmaßes zu genießen vermögen, können durch die Betrachtung des Films zu dem Schluß gelangen: Es war ja nur alles rote Farbe und Attrappe, mit echtem Blut und mit echtem Fleisch wäre es noch viel schöner. Von Hartlieb (a.a.O.) weist zur Neufassung des §§ 131 StGB darauf hin, daß die Vorschrift dem Zweck dient, ein sich "delek-

tieren" an der Gewalt und eine dadurch herbeigeführte Aggressivitätssteigerung bei den Empfängern zu verhindern. Das Merkmal des "Delektierens" ist bei dem Film "Predator" erfüllt.

Die grausamen Gewalttätigkeiten sind darüberhinaus in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt. Der Begriff "Menschenwürde" ist im Strafgesetzbuch nicht neu. Im Gegensatz zu der Verwendung in § 131 StGB ("die Menschenwürde anderer") ist in § 130 StGB nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach dem Willen des Gesetzgebers (Bundestagsdrucksache S. 23) die Menschenwürde schlechthin als abstraktes Rechtsgut geschützt. In den Gesetzesmaterialien wird auf die Rechtsprechung zu § 130 StGB und als Orientierungshilfe auf zwei Bestimmungen des Wehrstrafrechts verwiesen. Es versteht sich von selbst, daß nicht jede Darstellung von Gewalttätigkeiten die Menschenwürde verletzt. Nach der Rechtsprechung zu § 130 StGB ist ein Angriff auf die Menschenwürde jedenfalls dann zu bejahen, wenn einem Menschen sein Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit bestritten wird, wenn er als unterwertiges Wesen behandelt wird, wenn das Menschentum des Angegriffenen bestritten oder relativiert wird (OLG Celle, MDR 82,596). Die Darstellung im "Predator" erfüllt diese Voraussetzungen. Nach der Handlung des Films wird das Menschentum der Russen relativiert. Sie werden als bössartige Wesen dargestellt, die durch totale Zerstörung ihrer Körper vernichtet werden müssen. Aber auch das Menschentum der Soldaten wird relativiert; mit den Gewalttätigkeiten gegen die Soldaten wird ausgedrückt, daß deren Lebensrecht schlechthin bestritten wird. Sie werden zu Objekten des Verfolgens, des Quälens und des Tötens degradiert. Im übrigen verletzt die Darstellungsweise auch die Menschenwürde des verständigen und unvoreingenommenen Betrachters, d.h. des nicht abgestumpften Betrachters (abgestumpft i.S.v. unempfindlich, sei es, weil er zu dem Publikum gehört, das solche Darstellungen als Lustgewinn empfindet, sei es, weil er zu den Personen gehört, die derartige Darstellungen aus beruflichem Interesse ansehen wollen, oder müssen). Die grausamen Gewalttätigkeiten sind aus der Sicht eines verständigen, unvoreingenommenen Betrachters zumindest teilweise so abstoßend und ekelerregend dargestellt, daß die Achtung des Betrachters vor der körperlichen Integrität des Menschen, daß seine Vorstellungen von Menschlichkeit schlechthin zutiefst verletzt werden.

Dies alles trifft zumindest für den ersten Teil, wo Menschen gegen Menschen Gewalt anwenden, zu. Es trifft auch nach Auffassung der Bundesprüfstelle auf den zweiten Teil zu, wo der Aggressor ein Phantom ist. Dies kann aber letztendlich dahingestellt bleiben, weil schon die Gewalttätigkeiten im ersten Teil des Films für die Indizierung des gesamten Filmes ausreicht, da eine Teilindizierung von Filmen unzulässig ist (BVG Urteil vom 16.12.1971, Bd. 39,197).

Die Gewaltdarstellungen im Film "Predator" sind nicht nach § 131 Abs. 3 StGB privilegiert; es handelt sich nicht um eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte.

Folgt man vorstehender Auffassung nicht, daß der Film gegen § 6 Nr. 1 GjS i.V.m. § 131 StGB verstößt, so war der Film dennoch nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS zu indizieren, weil er auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt und damit sozialethisch desorientierend i.S. des GjS ist.

Verrohend wirken nach den gesicherten Erkenntnissen der Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) (Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1972, S. 11 ff, in BPS-Report 5/81, S. 12 und Heft

1/87 S. 1 ff m.w.N.).

- a) Wenn Grausamkeiten als gerechtfertigt erscheinen, weil sie im Dienste einer guten Sache oder im Namen des Gesetzes begangen werden.
- b) Wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich Jugendliche leicht identifizieren können.
- c) Wenn Gewalt in großem Stil und epischer Breite geschildert wird, z.B. als Massenmord, bei dem das einzelne Opfer nicht hervortritt.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Film "Predator".

zu a)

Im Film werden die Russen als die Bösen und die Kommandotruppe von Schwarzenegger als die Guten dargestellt, die die Bösen zu Recht vernichten. Nach dem Motto der Zweck heiligt die Mittel, werden die Russen im Camp total ausgelöscht. Durch diese Fiktion verhindert der Film zugleich, das bei dem Betrachter Mitleid für die Russen entstehen kann.

zu b)

Es werden gewalttätige Personen gezeigt, insbesondere Schwarzenegger, mit denen sich Jugendliche leicht identifizieren können. Dies umso mehr, als Schwarzenegger fast allen jugendlichen Kinobesuchern und Video-"guckern" als Identifikationsfigur aus zahlreichen Filmen u.a. aus den indizierten Filmen "City Cobra", "Phantomkommando" etc. bekannt ist.

zu c)

Das Gewalt in großem Stile gezeigt wird, wurde oben eingehend dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

Ausnahmetatbestände, insbesondere der Kunstvorbehalt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS) werden von der Firma CBS/FOX als Programmanbieter nicht geltend gemacht und lagen auch offensichtlich nicht vor.

Kunst ist die Gestaltung eines seelisch-geistigen Gehaltes durch eine eigenwertige Form nach bestimmten Gesetzen (Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 5 Randziffer 15). Der Staat ist verpflichtet, neutral und tolerant gegenüber allen Auffassungen aufzutreten, die ernsthaft den Anspruch erheben, Aufgaben der Kunst zu erfüllen. Eine Einschränkung ist nur nach den Regeln der Grundrechtskollision möglich, weil der Gesetzesvorbehalt in Art. 5 Abs. 2 nicht für Art. 5 Abs. 3 GG gilt. Speziell beim Film ist maßgeblich für den Grundrechtsschutz die objektive Bezogenheit auf die Kunst, mithin das Vorliegen eines künstlerischen Gestaltungswillens (Schmidt-Bleibtreu/Klein a.a.O., Randziffer 11). Für das Verständnis von Kunst kommt es weder auf das Verständnis eines in künstlerischen Erscheinungsformen völlig unbewanderten, noch auf das des umfassend künstlerisch Gebildeten an (BVerG NJW 85, 263). Die vorbehaltlose Gewährleistung der Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG bedeutet nicht, daß in den Erscheinungsformen der Kunst andere, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter mit Füßen getreten werden dürfen. Der Schutz der Ehre und des Persönlichkeitsrechts und der Jugendschutz können nicht dadurch unterlaufen werden, daß ein beleidigender, verleumderischer oder jugendgefährdender Inhalt in ein ästhetisch gelungenes Filmwerk eingekleidet wird. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.07.1984 (NJW 1985, 266 ff) wird die Zulässigkeit einer Bestrafung aus § 185 StGB nicht

grundsätzlich verneint, es werden nur Anforderungen gestellt, die im konkreten Verfahren die Fachgerichte noch nicht beachtet hatten. In der Entscheidung Bd. 30, S. 173 ff (Mephisto - Urteil wurde im Ergebnis die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen zivilgerichtlichen Entscheidungen nicht bejaht. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit der Entscheidung vom 3. März 1987, BPS-Report 2/87, S. 1, dem Jugendschutz gegenüber dem Kunstschutz den Vorrang in allen Fällen eingeräumt, bei denen die Voraussetzungen des § 6 GjS vorliegen.

Da die Indizierung in allererster Linie auf § 6 Nr. 1 GjS i.V.m. § 131 StGB gestützt ist, kann es dahingestellt bleiben, ob ein Kunstwerk vorliegt. Der Film wäre auch dann zu indizieren, wenn er ein Kunstwerk wäre.

Da die Indizierung vorsorglich bei Verneinung dieser Voraussetzungen auch auf § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS wegen seiner verrohenden Wirkung gestützt ist, hat die Bundesprüfstelle festgestellt, daß der Film kein Kunstwerk ist und auch nicht der Kunst dient.

Schon bei der Frage nach der objektiven Bezogenheit auf die Kunst bestehen wegen der Ausschließlichkeit der gezeigten Gewaltakte erhebliche Bedenken gegenüber der Einordnung des Films "Predator" als Kunstwerk. Letztendlich ist ihm kein Kunstwert zuzusprechen. Das ergibt sich auch aus den Rezensionen, die er in der Presse erhalten hat. So spricht Carsten Visarius in der Frankfurter Rundschau vom 1. September 1987 von der "ganzen filmischen Primitivität und Gewaltsamkeit des Filmes". In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 29. August 1987 schreibt rrr in der Rezension u.a.: "John McTiernans Film betreibt eine üble Anbiederung an gewalttätige Bedürfnisse, setzt die rituelle Ästhetisierung der Waffen, wie sie im Western gepflegt wurde, mit neuen Objekten fort.. Beim Vormarsch in das von Schlangen und Eingeborenen besetzte Dickicht kommt zuerst der Lauf des MG ins Bild wie einst in Dodge City der "Peasemaker" des Sheriffs."

Milan Pavlovic weist in seiner Besprechung im Kölner Stadtanzeiger vom 28.08.1987 darauf hin, daß die Geschichte des Films "hanebüchen ist" und der Regisseur sich wenig um Plausibilität kümmert. "Es geht ihm nur um Bewegung".

Von der Indizierung konnte auch nicht wegen Geringfügigkeit nach § 2 GjS abgesehen werden. Dem stand die Schwere der Jugendgefährdung, § 6 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS, entgegen. Außerdem standen die große Nachfrage und die Beliebtheit derer, sich der Film bei dem Publikum erfreute, entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).